



Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Kraftwerken in Wetter (Ruhr)

Präambel

Die Stadt Wetter (Ruhr) möchte mit dieser Förderrichtlinie Eigentümer*innen, Vermieter*innen und Mieter*innen dabei unterstützen, durch den Einsatz von Balkon-Solarmodulen einen kleinen persönlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. Die Verwendung von Solarstrom hilft nicht nur dabei, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern, sondern macht sich auch finanziell bei den Stromkosten bemerkbar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Wetter (Ruhr) zu erhöhen.

Gegenstand der Förderung

Bei Einfamilienhäusern und Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen sogenannten Balkon-PV-Anlagen oder Stecker-Solar-Anlagen gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodulanlagen mit bis zu 800 Watt Leistung (tatsächliche Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Zudem ist erforderlich, dass der/die Antragsteller*in die erzeugte Energie zur Selbstversorgung und nicht gewerbsmäßig nutzt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, wobei dieser Zuschuss mit einem Festbetrag definiert ist.



2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in eines Einfamilienhauses, eines Zwei- oder Mehrfamilienhaus oder einer Wohneinheit innerhalb der Stadt Wetter (Ruhr) sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solar-module nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Haus/Wohneinheit und Antragssteller*in wird nur ein Gerät gefördert.
- Nach Installation des Steckersolargeräts wird ein entsprechendes Foto übersendet. Ein Foto wird anonymisiert als umgesetztes Beispiel auf der Internetseite sowie den Social-Media-Seiten der Stadt Wetter (Ruhr) veröffentlicht.



4. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.
- b) Anträge, wenn Nachweise nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Anträge von Mitarbeiter*innen des Fördermittelgebers, sowie deren Haushaltsangehörige.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt **100,00 Euro je Wohneinheit**, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei die Maximalleistung von 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

6. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.



7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge und Förderrichtlinie sind abruf- und ausfüllbar über das Online-Service-Portal der Homepage der Stadt Wetter (Ruhr).

Falls gewünscht, können Anträge auch per Mail oder Post eingereicht werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

Stadt Wetter (Ruhr)

Kaiserstraße 70, 58300 Wetter (Ruhr)

Niklas Kuhr, Klimaschutzmanager

E-Mail: Niklas.Kuhr@stadt-wetter.de

Tel.: 02335 840206

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Serviceportal oder unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Die Stadt Wetter (Ruhr) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Die Stadt Wetter (Ruhr) übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.



8. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen nach Erteilung der Bewilligung folgende Unterlagen spätestens bis zum 31.12.2024 bei der o.g. Stelle eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des GDS-Sicherheitsstandards,
- die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Wetter (Ruhr) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Wetter (Ruhr) behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Auch die benötigten Unterlagen können sowohl online über das Service-Portal als auch per Mail oder postalisch an die o.g. Adresse eingereicht werden.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Wetter (Ruhr).

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Wetter (Ruhr) behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.



11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft. Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis zum 31.12.2024. Sollten nach diesem Datum noch Mittel aus dem Fördertopf zur Verfügung stehen, wird die Förderrichtlinie vorerst weitergeführt. Andererseits endet die Förderrichtlinie vorzeitig, sobald die Mittel vollständig ausgeschöpft sind. Die Stadt Wetter (Ruhr) wird darüber über die Internetseite und Presse informieren.

Die Stadt Wetter (Ruhr) kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Anhang

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):

<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>

Registrierungshilfe Marktstammdatenregister:

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungshilfe_Balkonkraftwerk.pdf